

Stadt Waltershausen

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Waltershausen**

### **§ 1 Die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Waltershausen vom 15.05.1995 wird wie folgt geändert:**

#### **1. § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

##### **Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Waltershausen dürfen folgende Waren feilgeboten werden:
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme von alkoholischen Getränken;
  - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - Korb-, Bürsten und Holzwaren,
  - Ton- und Töpferwaren,
  - Gips- und Keramikwaren außer Porzellan,
  - Glasbläserwaren,
  - Gummiwaren,
  - Haushaltswaren und haushaltsähnliche Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs;
  - Schreibwaren, Gebrauchtbücher;
  - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
  - Kurzwaren;
  - Bekleidung, Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer;
  - Hüte, Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
  - Kosmetikartikel, Modeschmuck,
  - Schuhe und Zubehör;
  - Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe und andere Schuhbedarfsartikel,
  - Toilettenartikel einfacher Art,
  - Kleingartenbedarf, Kränze, Grabgestecke, Blumen

#### **2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes oder Zuweisung einer geforderten Größe einer Verkaufseinrichtung.

#### **3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

- (6) Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört.
- Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist bei der Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, so entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

**4. § 6 Abs. 11 wird neu eingefügt**

- (11) Für das Verfahren nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71 e ThürVwVfG).

**5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen,- anhängler und – stände zugelassen.

**6. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

**7. Neu hinzugefügt wird:****Anlage 1****§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltershausen, 07.12.2009

Brychcy  
Bürgermeister

Siegel